

Informationen zum Urlaubsanspruch, wenn die Ausbildung vor Jahresschluss endet

Berufliche Bildung

Beim Urlaub unterscheiden Sie bitte zwei Sachverhalte:

- 1. Auf wie viel Tage hat jemand Urlaubsanspruch (kann Urlaub nehmen)
- 2. Wie viel Tage nimmt man auch tatsächlich Urlaub (Urlaub gewähren)

Zu 1. Wie viel Anspruch auf Urlaub entsteht in dem Jahr, in dem die Ausbildung endet (§ 5 BUrlG)?

Für nur teilweise Beschäftigung besteht zwar in der Regel auch nur ein Teilurlaubsanspruch, konkret:

- Ausbildungsende 30.06. oder früher: Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs je vollem Ausbildungsmonat Das gilt aber nicht, wenn die Ausbildung erst nach dem 30.6. endet, konkret:
 - Ausbildungsende 01.07. oder später: Anspruch auf den vollen gesetzlichen Urlaub 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage.
 - Ausnahme: Tarifliche Regelungen sind für den Auszubildenden günstiger, d.h. es gibt mehr Urlaubstage.
 - Der im Ausbildungsvertrag anzugebende Urlaubsanspruch für das Jahr, in dem die Ausbildung endet, richtet sich dabei grundsätzlich nach dem im Vertrag genannten Ausbildungsende.

Beispiel: Vertragliches Ausbildungsende am 31.Juli:

Dann ist im Vertrag mindestens der volle gesetzliche Urlaubsanspruch anzugeben (24 Werk- bzw. 20 Arbeitstage). Ausnahme: Tarifliche Regelung ist für den Auszubildenden günstiger, dann z.B. 26 Werktage.

Zu 2. Wie viel Urlaub aber sollte der Lehrling tatsächlich nehmen?

Grundsätzlich **kann** der Lehrling seinen gesamten (Jahres)Urlaub bis zum Ende seines Ausbildungsvertrags / bis zur Prüfung nehmen, sofern dieser ihm auch gewährt wird. Das muss aber nicht sinnvoll sein, denn ...

- endet die Ausbildung wegen bestandener Prüfung vor dem 30.06., ist nicht mehr der im Vertrag angegebene Urlaub, sondern nur der bis zum Bestehen der Prüfung entstandene Urlaub zu gewähren
- es besteht kein Urlaubsanspruch mehr, wenn nach der Prüfung der (Jung)Geselle den Betrieb wechselt und der Urlaub für das laufende Jahr bereits von seinem früheren Arbeitgeber gewährt wurde (§ 6 BUrlG).

Beispiel:

Wechsel des Ausbildungsbetriebs oder nach bestandener Prüfung in einen Anstellungsbetrieb

Angenommen, der Auszubildende hat bei seinem Ausbildungsbetrieb und dem anschließenden Anstellungsbetrieb den gleichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen pro Kalenderjahr. Er besteht die Prüfung am 25.07. und beginnt als Geselle am 01.08. bei einem anderen Betrieb.

Vom 01.01. bis zum 25.07. hat er bei seinem früheren Ausbildungsbetrieb nach dem Bundesurlaubsgesetz seinen vollständigen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen erworben. Hat er ihn auch genommen, erhält er bei seinem neuen Betrieb vom 01.08. bis zum Ende des Jahres <u>keinen</u> neuen Urlaub.

Gleiches gilt im Übrigen bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs in der zweiten Jahreshälfte.

Folge: Der (Jung)Geselle hätte in der zweiten Jahreshälfte keinen Urlaubsanspruch mehr, wenn er diesen in der ersten Hälfte bereits verbraucht hat. **Hierzu sollte man den Lehrling beraten!**

Der frühere Ausbildungsbetrieb ist daher verpflichtet, dem Auszubildenden bei Beendigung des Lehrverhältnisses **eine Bescheinigung** über den bereits im Kalenderjahr gewährten Urlaub auszuhändigen. Der neue Betrieb kann somit feststellen, wie viel bereits gewährten oder abgegoltenen Urlaub er anrechnen muss.

Der neue Ausbildungs- oder Anstellungsbetrieb kann die Urlaubsgewährung bis zur Vorlage dieser Bescheinigung hinausschieben. Im Übrigen darf der Auszubildende im neuen Betrieb seinen bereits entstandenen Urlaubsanspruch erst nach Ablauf einer erneuten Wartezeit von 6 Monaten tatsächlich nehmen.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhaltnisse eingetragen.	Handwerkskammer Hannover										
Handwerkskammer Hannover Eingangsvermerk der Handwerkskammer											
Berufsausbildungsvertrag Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)** und dem Auszubildenden**											
0 1 2 3 4 5 6	Geburtsdatum Geburtsdatum Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Mannl. weibl.										
Betriebsnummer (Handwerkskammer) Musterbetrieb GmbH	Musterazubi Mike										
Firma / Name Musterstraße 1	Vomame, Name Musterstraße 100										
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.										
3 0 1 5 9 Hannover PLZ Ort	3 0 1 5 9 Hannover										
0511 123456, 0511 1234567	0511 111222, musterazubi@web.de										
Telefon/Fax musterbetrieb@musterbetrieb.de	Telefon / E-Mail Ärztliche Erst- wenn noch nicht ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht nein nicht beigefügt, da volllährig da volllährig										
multersuchung X Ja 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) inem da vollijähng											
Michael Musterausbilder	Eltern Art gesetzliche Vertreter										
Ausbilder Vorname, Nachname	Marianne und Markus Musterazubi										
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:	gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)										
Musterallee 1 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon	Musterstraße 100 Straße, Haus-Nr.										
3 0 1 5 9 Hannover	30159 Hannover										
Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	PLZ, Ort										
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker/in	1 2 2 5 4										
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik	0,1										
ggf. Wahlpflichtbaustein											
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung d	les Berichtsheits erfol/st x schriftlich elektronisch										
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung X 3 1/2 Jahre = 42 Monate Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: Vorherige Ausbildung Berufliche Vorbildung Berufliche Vorbildung											
Andere Gründe (Selt, I-Peal chulir bs chlus), Flich-/Hischachulreie, / Ital über 21) (Maximale Verkürzung at fgrun 1 Selt, /-Realisch /Ital schluss % Monete, aufgrund Fach-/Hich	chschulreife 12 Monate) — Monate										
	$1 \mid 0 \mid 8 \mid 2 \mid 0 \mid 1 \mid 8$ bis (Ende) $3 \mid 1 \mid 0 \mid 1 \mid 2 \mid 0 \mid 2 \mid 2$ = 42 Monate										
B Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate	3 Monate X 4 Monate										
	die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 40 Std. 00 Min.										
	1000,00 € 1100,00 € 1200,00 € 1300,00										
	ısbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr										
E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:											
	rbeitstage im Kalenderjahr 2018										
	rbeitstage im Kalenderjahr 2019										
	beitstage im Kalenderjahr 2020 beitstage im Kalenderjahr 2021										
VVEIK- Odel	rbeitstage im Kalenderjahr 2022										
F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende											
1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weißliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt, Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der § 35.8 ff und 88 BBIG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.											
×	×										
Ort, Datum	Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift										
×	×										
Auchildungshatriah (Auchildandar) — I Interschrift/ Stampal	Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift										

17.08.2018

Berufsausbildungsvertrag: Seite 1 von 8

Teilurlaubsanspruch / Mindesturlaubsanspruch

Teilurlaubsansprüche berechnen sich wie folgt:

- 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat (§ 5 Abs. 1 BUrlG)
- Bruchteile von mindestens einem halben Tag (0,5) sind aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BUrlG)

Ausnahme:

Liegt der

Ausbildungsbeginn Ausbildungsende vor dem 01.07. oder das nach dem 30.06.

besteht mindestens der volle gesetzliche Urlaubsanspruch nach JArbSchG bzw. BUrlG.

Gelangt man in diesen Fällen bei der Berechnung von Teilurlaubsansprüchen zu Urlaubsansprüchen, die unter den gesetzlichen Mindestansprüchen liegen, sind diese entsprechend zu korrigieren.

Teilurlaubsansprüche bei Werktage (6-Tage-Woche) nach dem Bundesurlaubsgesetz:

	Teilurlaubsanspruch bei vollen Ausbildungsmonaten											
Urlaubsjahresanspruch (Werktage)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
24	2	4	6	8	10	12	24	24	24	24	24	24
25	2	4	6	8	10	13	24	24	24	24	24	25
26	2	4	7	9	11	13	24	24	24	24	24	26
27	2	5	7	9	11	14	24	24	24	24	25	27
28	2	5	7	9	12	14	24	24	24	24	26	28
29	2	5	7	10	12	15	24	24	24	24	27	29
30	3	5	8	10	13	15	24	24	24	25	28	30
31	3	5	8	10	13	15	24	24	24	26	28	31
32	3	5	8	11	13	16	24	24	24	27	29	32
33	3	6	8	11	14	17	24	24	25	28	30	33
34	3	6	8	11	14	17	24	24	25	28	31	34
35	3	6	9	12	15	18	24	24	26	30	32	35
36	3	6	9	12	15	18	24	24	27	30	33	36

Teilurlaubsansprüche bei Arbeitstage (5-Tage-Woche) nach dem Bundesurlaubsgesetz:

	Teilurlaubsanspruch bei vollen Ausbildungsmonaten											
Urlaubsjahresanspruch (Arbeitstage)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
20	2	3	5	7	8	10	20	20	20	20	20	20
21	2	4	5	7	9	11	20	20	20	20	20	21
22	2	4	5	7	9	11	20	20	20	20	20	22
23	2	4	6	8	10	12	20	20	20	20	21	23
24	2	4	6	8	10	12	20	20	20	20	22	24
25	2	4	6	8	10	13	20	20	20	20	23	25
26	2	4	7	9	11	13	20	20	20	22	24	26
27	2	5	7	9	11	14	20	20	20	23	25	27
28	2	5	7	9	12	14	20	20	21	23	26	28
29	2	5	7	10	12	15	20	20	22	24	27	29
30	3	5	8	10	13	15	20	20	23	25	28	30

Beispiel: Voller Jahresurlaubsanspruch: 26 Werktage

Teilurlaubsanspruch bei 3 vollen Ausbildungsmonaten: 26 / 12 x 3 = 6,5 → 7 Werktage

Teilurlaubsanspruch bei 7 vollen Ausbildungsmonaten (Beginn vor dem 01.07. bzw. Ende nach dem 30.06.):

26 / 12 x 7 = 15,2 = 15 → liegt unterhalb des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs von 24 Werktagen und ist daher in 24 Werktage zu korrigieren.

Achtung! Bei Jugendlichen gilt der entsprechende Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz!